

Zwischen  
dem Vorstand der DB Netz AG

und

dem Gesamtbetriebsrat der DB Netz AG

wird auf Grundlage der Öffnungsklausel des § 6 c des Zulagentarifvertrages für die Arbeitnehmer der DB AG (ZTV) folgende Rahmen- Gesamtbetriebsvereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Wichtigste Aufgabe der DB Netz AG ist es, mit einem qualitativ hochwertigen und auf die Bedürfnisse ihrer Kunden, der Eisenbahnverkehrsunternehmen, abgestimmten Schienennetz die Grundlage für einen sicheren und zuverlässigen Eisenbahnbetrieb zu schaffen.

Diese Aufgabe stellt hohe Anforderungen an die Qualität des Bahnbetriebs, die wesentlich durch die Leistung eines jeden einzelnen Mitarbeiters beeinflusst wird. Die Besonderheiten des Eisenbahnbetriebs verlangen von den Mitarbeitern ein hohes Maß an Flexibilität, um einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten.

Viele Mitarbeiter des Stellwerkspersonals der DB Netz AG leisten ihren Beitrag zur Sicherheit und Pünktlichkeit des Bahnbetriebs auf mehreren Stellwerken und beherrschen hierzu unterschiedliche Stellwerkstechniken.

Der Vorstand und der Gesamtbetriebsrat der DB Netz AG betrachten gemeinsam die neue „Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal der DB Netz AG“ als wertvolles Instrument zur Honorierung der besonderen Einsatzflexibilität und zur Würdigung der individuellen Leistung dieser Mitarbeiter.

Mit der vorliegenden Gesamtbetriebsvereinbarung schaffen die Vertragsparteien die Rahmenbedingungen für eine Ausgestaltung der Leistungsprämie auf betrieblicher Ebene und eröffnen den örtlichen Betriebspartnern so Spielräume für Motivationsanreize, die den örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

### **§1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Rahmen-Gesamtbetriebsvereinbarung gilt für das Stellwerkspersonal der DB Netz AG im Sinne des § 2 Abs. 2.

(2) Diese Vereinbarung ist für der DB Netz AG zugewiesene Beamte gleichermaßen anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(3) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, umfasst der Begriff „Mitarbeiter“ Arbeitnehmer und zugewiesene Beamte.

(4) Die verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit; gemeint ist stets auch die weibliche Form.

## §2

### Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal

(1) Mitarbeiter, die flexibel auf mehreren Stellwerken zum Einsatz kommen, erhalten für die hieraus resultierenden höheren Anforderungen und zu erbringenden besonderen Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal (LpSt).

(2) Stellwerkspersonal im Sinne dieser Rahmen-Gesamtbetriebsvereinbarung sind Fahrdienstleiter, Fahrdienstleiter-Helfer, Weichenwärter, Schrankenwärter und Zugdisponenten.

(3) Die Bewertung der besonderen Leistung nach Absatz 1 erfolgt vierteljährig zum Ende eines jeden Quartals in den Betrieben.

(4) Die Auszahlung der Leistungsprämie erfolgt für das erste Quartal eines jeden Jahres am Zahltag des Monats Mai, für das zweite Quartal am Zahltag des Monats August, für das dritte Quartal am Zahltag des Monats Dezember des jeweiligen Jahres und für das vierte Quartal am Zahltag des Monats Februar des Folgejahres.

(5) Für die Gewährung einer Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal (LpSt) wird durch die DB Netz AG ein Budget in Höhe von insgesamt 2.500.000 EUR zuzüglich des Arbeitgeberanteils an der Sozialversicherung je Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. Dieses Budget wird zu Beginn eines jeden Jahres auf die Betriebe der DB Netz AG, die Stellwerkspersonal im Sinne des Absatzes 2 beschäftigen, nach folgendem Verteilungsschlüssel aufgeteilt:

$$\frac{\text{EUR p.a.}}{\text{Stellwerkspersonal (VZP - Personalbedarf -)}} \times (\text{VZP - Personalbedarf -})$$

Stellwerkspersonal (VZP - Personalbedarf -) je Betrieb zum 01.01. des Jahres  
der DB Netz AG zum 01.01. des Jahres

Diese Aufteilung des Budgets wird den Betrieben bis Ende Februar des jeweiligen Jahres bekanntgegeben.

(6) Das betriebliche Budget soll grundsätzlich gleichmäßig auf die vier Quartale des Kalenderjahres verteilt werden. Der auf das jeweilige Quartal entfallende Anteil des Budgets soll in der Regel zum Auszahlungszeitpunkt vollständig ausgeschöpft werden. Ausnahmeweise können die Betriebsparteien im gegenseitigen Einvernehmen jedoch bis zu 25 % eines Quartalsbudgets auf das vorausgehende und / oder nachfolgende Quartal übertragen. Das betriebliche Budget wird in jedem Fall spätestens zum Auszahlungszeitpunkt für das vierte Quartal des jeweiligen Kalenderjahres ausgeschöpft. Eine auch anteilige Übertragung auf das nachfolgende Kalenderjahr ist ausgeschlossen. Dem Betriebsrat ist die Ausschöpfung des Budgets in geeigneter Form nachzuweisen. Die weiteren Grundsätze der

Verteilung des betrieblichen Budgets regeln die örtlichen Betriebsparteien.

(7) Die Gewährung der LpSt erfolgt ausschließlich zur Honorierung der besonderen Anforderungen, die sich aus dem flexiblen Einsatz und der daraus resultierenden höheren Leistung ergeben. Die Betriebe berücksichtigen bei der Festsetzung des jeweiligen nach Leistung differenzierten Einmalbetrages je Mitarbeiter daher insbesondere die Häufigkeit des flexiblen Einsatzes, die Unterschiedlichkeit der durch den Mitarbeiter im Rahmen dieses Einsatzes zu beherrschenden Stellwerkstechniken sowie die Vielfalt der örtlichen Besonderheiten, die bei den flexiblen Einsätzen durch die Mitarbeiter beachtet werden müssen, im jeweiligen Bewertungszeitraum (Quartal).

(8) Die LpSt findet keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte.

### §3

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Rahmen-Gesamtbetriebsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. September 2008 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010 gekündigt werden und endet im Fall der Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist ohne Nachwirkung. Für den Fall der Kündigung werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen über eine Nachfolgeregelung aufnehmen.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Rahmen-Gesamtbetriebsvereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Frankfurt am Main, 15. April 2009

Für die DB Netz AG

Für den Gesamtbetriebsrat DB Netz AG

gez. Kefer

gez. Huber

gez. Kirchheim

gez. Nowka

Dr. Volker Kefer

Barthold Huber

Günter Kirchheim

Fred Nowka